

1. Hat der Prozeßrichter im Aufhebungsverfahren über die Ablehnung von Schiedsrichtern zu entscheiden, wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung gemäß § 1045 ZPO. nicht vorliegt? Kann eine solche Entscheidung nach dieser Vorschrift noch ergehen, nachdem der Schiedsspruch erlassen worden ist?
ZPO. §§ 1032, 1037, 1041, 1045.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 9. April 1935 i. S. St. (Antragsgegner)
w. E. (Antragsteller). VII 359/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 28. September 1934, abgedr. RGZ. Bd. 145 S. 171, mit eingehender Begründung ausgeführt hat, ist es nicht richtig, daß das Prozeßgericht über die vor dem Schiedsgericht erklärte Ablehnung eines Schiedsrichters im Aufhebungsverfahren zu entscheiden hat, wenn es vor dem Erlaß des Schiedsspruchs nicht zu einer Entscheidung des staatlichen Gerichts gemäß § 1045 ZPO. gekommen ist. Nachdem das Gesetz die Entscheidung über die Ablehnung eines Schiedsrichters dem Beschlußverfahren zugewiesen hat, ist der Klageweg dafür ausgeschlossen, und es kann auch nicht als zulässig gelten, mittelbar den Klageweg doch wieder dadurch zu eröffnen, daß die Ablehnung eines Schiedsrichters als Aufhebungsgrund gemäß §§ 1041, 1046 ZPO. noch nach Erlaß des Schiedsspruchs geltend gemacht wird, wenn, wie es beim Sachverhalt des Urteils vom 28. September 1934 der Fall war, während des schiedsrichterlichen Verfahrens ein Antrag an das staatliche Gericht aus §§ 1045 fig. ZPO. überhaupt nicht gestellt worden ist.

Im vorliegenden Fall hatte der Antragsgegner Ablehnungsgesuche bei dem staatlichen Gericht gestellt. Zwei Ablehnungsgesuche

gegen die Schiedsrichter waren von den zuständigen staatlichen Gerichten in D. rechtskräftig für unbegründet erklärt worden. Damit waren diese Ablehnungsgründe endgültig erledigt (Urt. vom 12. November 1915 VII 211/15, abgedr. SeuffArch. Bd. 71 Nr. 222). Am 24. Oktober 1933 hatte der Antragsgegner dann beim Landgericht in B. ein neues Ablehnungsgesuch eingereicht; dieses Gesuch ist jedoch wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abgelehnt und die hiergegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen worden. Damit ist der gleiche Zustand hergestellt, wie wenn das Ablehnungsgesuch überhaupt nicht an das staatliche Gericht gegangen wäre. Eine Entscheidung des staatlichen Gerichts, durch die ein Ablehnungsgesuch für begründet erklärt ist, liegt nicht vor. Nur eine solche Entscheidung würde aber das schiedsrichterliche Verfahren unzulässig machen. Dies wäre allerdings, wie hinzugefügt werden mag, auch dann der Fall, wenn die Entscheidung zwar vor der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens (Niederlegung des Schiedsspruchs) beantragt, aber erst nachher ergangen wäre. Insofern steht, wenn ein Ablehnungsgesuch bei dem staatlichen Gericht rechtzeitig eingereicht war, die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs unter dem Vorbehalt, daß dieses Gesuch nicht für begründet befunden wird. Wird es für begründet erklärt, so kann die Unwirksamkeit des Schiedsspruchs mit der Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

Auf diesem Standpunkt steht schon das angeführte Urteil vom 12. November 1915, das die Entscheidung des rechtzeitig nach § 1045 ZPO. wegen der Ablehnung angerufenen Richters auch noch nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens für zulässig hält. Das Urteil läßt aber die Frage offen, ob nicht der Prozeßrichter im Aufhebungsverfahren über die Frage der Berechtigung der Ablehnung entscheiden könne, solange jene Entscheidung nicht vorliege. Für das Urteil des Senats vom 28. September 1934 bestand keine Veranlassung zur Entscheidung dieser Frage. Sie ist nunmehr dahin zu beantworten, daß über das rechtzeitig gestellte Ablehnungsgesuch auch nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens nur der nach § 1045 ZPO. zuständige Richter zu entscheiden hat, nicht der Prozeßrichter im Aufhebungsverfahren. Daraus, daß die Rechtswirksamkeit des ergangenen Schiedsspruchs unter dem Vorbehalt steht, daß noch vor der Niederlegung angebrachte Ablehnungsgesuch dürfe nicht für begründet erklärt werden, ist gegen diesen Standpunkt nichts her-

zuleiten. Derartige Schwebezustände kommen auch bei Urteilen der ordentlichen Gerichte vor; so steht das vor Rechtskraft des Grundurteils erlassene Urteil über den Betrag unter dem Vorbehalt, daß das Grundurteil Rechtskraft erlange (§ 304 ZPO.). Der Prozeßrichter im Aufhebungsverfahren ist an die im Ablehnungsverfahren ergehende Entscheidung gebunden, mag sie vor oder nach Erlaß des Schiedsspruchs ergehen. Sollte das Ablehnungsverfahren noch nicht beendet sein, hat der Prozeßrichter die Entscheidung abzuwarten. Nachdem das Änderungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern durch die Bestimmung des § 1045 ZPO. einem besonderen Beschlußverfahren zugewiesen hat, ist dieses Verfahren die einzige Möglichkeit, die Ablehnung von Schiedsrichtern durchzuführen, und es besteht — entgegen der Ansicht von Jonas (Gaupp-Stein 15. Aufl., Anm. 24 zu § 1032 ZPO., sowie JW. 1935 S. 246 Anm. zu Nr. 9) — kein Anlaß, das gerichtliche Beschlußverfahren über die Ablehnung auf die Zeit bis zum Erlaß des Schiedsspruchs zu beschränken.

Kann hiernach mit der Aufhebungsklage die Unzulässigkeit des Schiedsverfahrens wegen Befangenheit von Schiedsrichtern nur geltend gemacht werden, wenn das nach § 1045 ZPO. angerufene Gericht das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt hat, so folgt daraus weiter, daß in dem Aufhebungsverfahren auch solche Ablehnungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden können, die der Ablehnende erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens erfahren hat. Die von der Revision hiergegen angeführte Entscheidung vom 1. April 1919 VII 2/19 (abgedr. Recht 1919 Nr. 1840) steht nicht entgegen, da in ihr die Frage ausdrücklich unentschieden gelassen ist.